

Benutzungssatzung für die Stadtbibliothek Gemünden a.Main

Die Stadt Gemünden a.Main erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

S A T Z U N G:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbibliothek ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Gemünden a.Main. Sie dient jedermann zur allgemeinen, schulischen und beruflichen Information und Bildung sowie zu Freizeit Zwecken. Sie hat die Aufgabe, Medien (Bücher, Spiele, Tonträger, Zeitschriften etc.) in ihren Räumen zur Benutzung bereitzustellen und auszuleihen.
2. Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, Bücher und Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen.

§ 2 Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines anderen Dokumentes an. Dabei werden seine Angaben unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutz-Bestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
2. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten erforderlich. Das Mindestalter zur Ausstellung eines Benutzerausweises beträgt 6 Jahre.
3. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und der Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Der Verlust des Benutzerausweises sowie Namens- und Anschriftenänderungen sind der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden.
4. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Für den Ersatz abhanden gekommener oder irreparabel beschädigter Benutzerausweise wird eine Gebühr erhoben.
5. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Benutzung der Stadtbibliothek nicht mehr beabsichtigt ist.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

1. Der Benutzerausweis ist bei jeder Ausleihe vorzulegen.

2. Die Leitung der Stadtbibliothek kann die Ausleihmenge für einzelne Mediengruppen begrenzen.
3. Die Leihfrist beträgt für
 - 3.1 Bücher 4 Wochen,
 - 3.2 Zeitschriften, Kassetten und Spiele 14 Tage,
 - 3.3 CD's und Software 1 Woche.

Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Ausleihzeit verkürzt werden.

4. Eine Verlängerung der Leihfrist kann auf Anfrage zweimal erfolgen, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag muss vor Ablauf der Leihfrist telefonisch, schriftlich oder persönlich gestellt werden.
5. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung wird eine Gebühr erhoben. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorbestellte Medium zur Abholung bereitliegt. Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist von 8 Tagen nicht abgeholt, kann die Stadtbibliothek anderweitig darüber verfügen. Bei mehreren Vorbestellungen entscheidet die Reihenfolge der Bestellung. Die Vorbestellungen können in einzelnen Fällen zahlenmäßig beschränkt oder vorübergehend auch ganz aufgehoben werden. Die durch die Vorbestellung entstandenen Gebühren sind vom Benutzer auch dann zu entrichten, wenn das vorbestellte Medium trotz Benachrichtigung innerhalb der Bereitstellungszeit nicht abgeholt wird.
6. Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
7. Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechtes zu beachten.

§ 4 Leihverkehr

1. Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
2. Werden für die Besorgung von Titeln im Leihverkehr von anderen Bibliotheken Gebühren in Rechnung gestellt, trägt diese der Besteller.
3. Bei der Besorgung von Titeln im Leihverkehr wird der Benutzer benachrichtigt, wenn die bestellte Literatur eingetroffen ist. Nicht abgeholte Sendungen werden nach einer Bereitstellungsfrist von 8 Tagen an die liefernde auswärtige Bibliothek zurückgeschickt, gelieferte Kopien werden vernichtet. Die durch seine Leihverkehrsbestellung verursachten Gebühren sind vom Benutzer auch dann zu entrichten, wenn er bestellte und richtig gelieferte Sendungen trotz Benachrichtigung nicht abholt.

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die in der Bibliothek genutzten oder entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust oder Veränderung (Beschmutzung, Beschädigung etc.) zu bewahren. Auch Eintragungen, Unterstreichungen sowie das Beschädigen oder Entfernen der EDV-Etiketten gelten als Veränderungen und sind untersagt.

2. Vor jeder Ausleihe soll der Benutzer den Zustand der ihm übergebenen Medien überprüfen und auf etwaige Mängel hinweisen. Erfolgt keine Anzeige, wird vermutet, dass er das Medium in einem einwandfreien Zustand erhalten hat.
3. Für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien ist der Benutzer schadensersatzpflichtig. Bei Beschädigung oder Verlust von neuwertigen Medien sowie von Unikaten ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

Als neuwertig gilt ein Medium mit bis zu 5 Ausleihen, bei einer höheren Entleihungszahl wird der Verkehrswert anteilig ermittelt. Bei Verlust oder Nichtrückgabe eines Mediums hat der Benutzer alle Kosten der Wiederbeschaffung bzw. des Ersatzes einschließlich der Bearbeitungsgebühren zu erstatten.

4. Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliothekseigentum während der Benutzung sowie für Schäden, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen, hat der Benutzer vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
5. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
6. Der Benutzer hat entlehene Tonträger vor der Rückgabe zurückzuspulen.
7. Die Stadtbibliothek überprüft im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten zu Benutzungszwecken angebotene Software auf Virenprogramme. Erkennbar befallene Datenträger werden aus dem Bestand entfernt. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrungen an Dateien, Datenträgern und Hardware auftreten. Kopieren der Software ist verboten, sofern es nicht ausdrücklich gestattet ist, ebenso die Weitergabe an Dritte.

§ 6 Rückgabe der entlehnen Medien, Leihfristüberschreitung

1. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten.
2. Bei Leihfristüberschreitung von einer Woche mahnt die Stadtbibliothek die Rückgabe der Medien an. Nach erfolgloser dritter Mahnung werden die Medien dem Benutzer grundsätzlich bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes zusätzlich der Einbandkosten in Rechnung gestellt, soweit die Medien nicht durch städtische Beschäftigte abgeholt oder auf dem Rechtsweg eingezogen werden.
3. Das Versäumnisentgelt ist unter § 7 Abs. 3 geregelt.

§ 7 Hausordnung

1. Jede Benutzerin / jeder Benutzer erkennt die von der Stadtbibliothek erlassene Hausordnung an. Die Bibliotheksleitung übt in den Räumen der Stadtbibliothek das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals der Bibliothek ist Folge zu leisten. Das Personal der Bibliothek ist berechtigt, Benutzer, die den geordneten Betrieb in der Stadtbibliothek stören, aus den Räumen zu verweisen.

2. Sperrige Gegenstände oder Tiere dürfen in die Räume der Bibliothek nicht mitgebracht werden. Überbekleidung, Schirme, Taschen u.ä. sind an der Garderobe bzw. in den Schließfächern abzulegen.
3. Die Haftung der Stadtbibliothek für Schäden jedwelcher Art, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstehen mögen, ist auf alle Fälle beschränkt, in denen der Stadtbibliothek Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
4. Laute Unterhaltungen, Essen, Trinken und Rauchen ist in den Räumen der Bibliothek nicht gestattet.
5. Die Räume der Bibliothek sowie sämtliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.
6. Bei Beschädigung ist voller Ersatz der Wiederbeschaffungskosten zu leisten.
7. Fundgegenstände sind bei der Leitung der Stadtbibliothek abzugeben.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Hausordnung verstoßen, können vorübergehend, dauernd oder auch teilweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemünden a.Main, 03.04.1995
STADT GEMÜNDEN A.MAIN

S c h m i d t
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk
Bekanntmachung durch
Amtsblatt Nr. 14 vom 07.04.1995